

Aktenzeichen: 5 AZR 74/99
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 15. März 2000
- 5 AZR 74/99 -

I. Arbeitsgericht
Siegburg

Urteil vom 29. Januar 1998
- 4 Ca 2425/97 G -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 1. Dezember 1998
- 13 Sa 787/98 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung

Gesetz:

BBiG §§ 14, 34, 41, 11 Abs. 1 Satz 2, § 25 Abs. 2 Ziff. 2, § 29 Abs. 1;
BGB § 615; ArbGG § 111 Abs. 2 Satz 5

Leitsätze:

Keine

Hinweise des Senats:

Parallelsache zu Urteil des Senats vom 15. März 2000 - 5 AZR 622/98 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESARBEITSGERICHT



5 AZR 74/99
13 Sa 787/98
Landesarbeitsgericht
Köln

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
15. März 2000

URTEIL

Metze, Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungsbeklagter und Revisionskläger,

pp.

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. März 2000 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Griebeling, die Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Müller-Glöge und Kreft sowie die ehrenamtlichen Richter Glaubitz und Hinrichs für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 1. Dezember 1998 - 13 Sa 787/98 - aufgehoben und die Berufung der Beklagten gegen das Ur-



teil des Arbeitsgerichts Siegburg vom 29. Januar 1998 - 4 Ca
2425/97 G - zurückgewiesen.

2. Die Beklagte hat die Kosten der Berufung und der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Der Kläger fordert Zahlung von Ausbildungsvergütung für die Zeit nach nicht bestandener erster Wiederholungsprüfung.

Der Kläger schloß mit der Beklagten einen Ausbildungsvertrag zum Werkzeugmechaniker für die Zeit vom 1. September 1991 bis 28. Februar 1995. Die Tarifverträge für die Metallindustrie Nordrhein-Westfalens fanden Anwendung. Der Kläger bestand die Abschlußprüfung nicht. Die Parteien vereinbarten deshalb die Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses „bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung“. Diese fand am 29. Juni 1995 statt. Die Leistungen des Klägers wurden im praktischen Teil mit ausreichend und in der Theorie mit ungenügend bewertet. Die Prüfung war damit nicht bestanden. Die Beklagte lehnte die vom Kläger erbetene weitere Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses ab. Sie bot ihm eine befristete Beschäftigung als Produktionshelfer an. Zwischen den Parteien ist streitig, ob dieses Angebot auch die Freistellung zum Besuch der Berufsschule beinhaltete. Der Kläger rief den bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) gebildeten Schlichtungsausschuß an. Dessen Spruch vom 4. Oktober 1995, wonach das Berufsausbildungsverhältnis bis zum Abschluß der zweiten Wiederholungsprüfung, längstens jedoch um ein Jahr fortzusetzen sei, erkannte die Beklagte nicht an. Mit der daraufhin erhobenen Feststellungsklage obsiegte der Kläger in erster und zweiter Instanz. Das Bundesarbeitsgericht wies am 3. September 1997 die Klage ab, weil das Feststellungsinteresse weggefallen sei, nachdem der Kläger am 6. Dezember 1995 die Prüfung erfolgreich abgelegt hatte und darüber am 8. Januar 1996 benachrichtigt worden war.

Der Kläger meint, das Ausbildungsverhältnis habe bis zum 8. Januar 1996 fortbestanden, und fordert Zahlung der Ausbildungsvergütung für den Zeitraum August 1995 bis 8. Januar 1996.

Der Kläger hat, soweit in der Revisionsinstanz noch erheblich, beantragt,
die Beklagte zu verurteilen,



an ihn 7.814,92 DM brutto nebst 4 % Zinsen ab dem 9. Januar 1996 zu zahlen und aus diesem Betrag für den Abrechnungszeitraum August 1995 bis einschließlich Dezember 1995 260,00 DM netto Vermögenswirksame Leistungen abzuführen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, das Ausbildungsverhältnis habe mit Ablauf des Monats der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung sein Ende gefunden. Eine weitere Verlängerung sehe § 14 Abs. 3 BBiG nicht vor. Hilfsweise hat sie geltend gemacht, der Kläger müsse sich den entgangenen Verdienst als Produktionshelfer anrechnen lassen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage hinsichtlich des noch anhängigen Teiles stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Die Revision des Klägers ist begründet.

I. Die Klage ist zulässig. Der Zulässigkeit steht die fehlende Anrufung des Ausschusses nach § 111 Abs. 2 Satz 5 ArbGG nicht entgegen. Nach dieser Bestimmung muß der Klage in allen Fällen die Verhandlung vor dem Ausschuß vorangegangen sein. Dabei ist grundsätzlich für die Zuständigkeit des Ausschusses der jeweilige Streitgegenstand maßgebend, der durch das Klagebegehren bestimmt wird. Hinsichtlich der vorliegenden auf Annahmeverzug gestützten Zahlungsklage hat ein solches Verfahren vor dem Ausschuß nicht stattgefunden. Jedoch hat der bei der IHK gebildete Schlichtungsausschuß am 4. Oktober 1995 über die Frage, ob zwischen den Parteien über den 29. Juni 1995 hinaus ein Berufsausbildungsverhältnis bestanden hat, einen Spruch gefällt. Dieses über eine wesentliche Vorfrage geführte Schlichtungsverfahren genügt den Anforderungen des § 111 Abs. 2 Satz 5 ArbGG (vgl. BAG 13. April 1989 - 2 AZR 441/88 - BAGE 61, 258, 265 ff.).

II. Der Kläger hat Anspruch auf Ausbildungsvergütung für den Zeitraum August 1995 bis 8. Januar 1996 in rechnerisch unstreitiger Höhe aus § 615 BGB. Das Ausbildungsverhältnis der Parteien hat bis zum 8. Januar 1996 - dem Zeitpunkt des Bestehens der Prüfung im dritten Versuch - fortbestanden. Die Beklagte hat sich bis zu diesem Termin in Annahmeverzug befunden.



1. Das Ausbildungsverhältnis ist aufgrund des Verlangens des Klägers gemäß § 14 Abs. 3 BBiG bis zum 8. Januar 1996 verlängert worden. Es hat entgegen der vom Landesarbeitsgericht vertretenen Auffassung nicht schon mit dem 29. Juni 1995 geendet.

a) § 14 Abs. 3 BBiG lautet:

„Besteht der Auszubildende die Abschlußprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung; höchstens um ein Jahr.“

b) Das Landesarbeitsgericht hat die Auffassung vertreten, der Wortlaut des § 14 Abs. 3 BBiG sei eindeutig. Die Vorschrift sei so zu verstehen, daß nur eine einmalige Verlängerung in Betracht komme. Der allgemeine Wortsinn lasse kein anderes Verständnis zu, als daß die Abschlußprüfung die Prüfung nach Ende der regulären Ausbildungszeit und die Wiederholungsprüfung die Prüfung sei, die die Abschlußprüfung wiederhole.

c) Im Schrifttum werden zu dieser Vorschrift drei grundsätzlich verschiedene Auffassungen vertreten. Die wohl überwiegende Meinung geht davon aus, Auszubildende hätten Anspruch auf Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses bis zum Abschluß einer zweiten Wiederholungsprüfung, wenn diese noch innerhalb der Jahresfrist stattfinde (*Kasseler Handbuch/Taubert Bd. II Berufliche Bildung 5.1 Rn. 248; Knigge in AR-Blattei SD 400.2 Rn. 335; Brill BB 1978, 208, 210; Benno Natzeil BBiR 3. Aufl. S 268; Gedon/Spiertz BBiR Kommentar Stand November 1999 § 14 BBiG Rn. 32; Hess/Löns BBiG 2. Aufl. S 50; KR/Weigand 5. Aufl. BBiG §§ 14, 15 Rn. 25*). Demgegenüber ist Herkert (*BBiG Kommentar Stand Oktober 1999 § 14 Rn. 7*) der Ansicht, über die erste nicht bestandene Wiederholungsprüfung hinaus gewähre § 14 Abs. 3 BBiG keinen Verlängerungsanspruch. Eine dritte Meinung geht dahin, daß bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung eine nochmalige Verlängerung um ein Jahr und damit eine Gesamtverlängerung von zwei Jahren nach § 14 Abs. 3 BBiG verlangt werden könne (*Schaub Arbeitsrechts-Handbuch 9. Aufl. § 174 Rn. 84; Wohlgemuth BBiG 2. Aufl. § 14 Rn. 14; Knopp/Kraegeloh BBiG 4. Aufl. § 14 Rn. 3; ErfK/Schlachter § 14 BBiG Rn. 5*).

d) Es ist der zuerst genannten Auffassung zu folgen. Grundsätzlich endet das Berufsausbildungsverhältnis als befristetes Rechtsverhältnis mit Ablauf der Zeit, für die

es eingegangen ist (§ 14 Abs. 1 BBiG). Hiervon sieht § 14 Abs. 2 BBiG eine Ausnahme für den Fall vor, daß der Auszubildende die Abschlußprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit besteht. In diesem Fall endet das Berufsausbildungsverhältnis mit dem Bestehen der Abschlußprüfung. Besteht der Auszubildende die Abschlußprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht und stellt er ein entsprechendes Verlangen, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis gemäß § 14 Abs. 3 BBiG bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung. Wird diese Prüfung bestanden, endet das Ausbildungsverhältnis. Gleiches gilt, wenn sie nicht bestanden wird und der Auszubildende kein Verlängerungsverlangen stellt. Wird die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden und stellt der Auszubildende ein Verlängerungsverlangen, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis bis zur zweiten Wiederholungsprüfung, wenn diese noch innerhalb der Höchstfrist von einem Jahr (§ 14 Abs. 3 letzter Satzteil) nach Ablauf der vertraglich vorgesehenen Ausbildungszeit abgeschlossen wird. Die Beendigungswirkung tritt unabhängig davon ein, ob die zweite Wiederholungsprüfung bestanden oder nicht bestanden wird. Die Fortsetzung eines nicht mehr erfolgreich zu beendenden Ausbildungsverhältnisses ist sinnlos, weil eine dritte Wiederholungsprüfung gesetzlich nicht vorgesehen ist.

aa) Bereits der Wortlaut des § 14 Abs. 3 BBiG spricht dafür, im Falle des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung zur erneuten Anwendung des § 14 Abs. 3 1. Satzteil BBiG zu kommen. Den Vorschriften des § 34 Abs. 1 Satz 2 BBiG und des § 41 Abs. 1 BBiG läßt sich entnehmen, daß das Gesetz auch die Wiederholungsprüfung als Abschlußprüfung ansieht. § 34 Abs. 1 Satz 2 BBiG legt fest, daß die Abschlußprüfung zweimal wiederholt werden kann. Die Wiederholungsprüfung ist nach dieser Wortwahl also auch eine Abschlußprüfung im Sinne des Gesetzes. Wenn demgegenüber § 41 Satz 2 BBiG den Begriff der Wiederholungsprüfung einführt, ergibt sich daraus nichts anderes. Vielmehr wird das Verständnis des § 34 Abs. 1 Satz 2 BBiG bestätigt. Die Regelung des § 41 Satz 2 BBiG ist nämlich im Zusammenhang mit § 41 Satz 1 BBiG zu sehen. Dort wird der zuständigen Stelle der Erlass einer Prüfungsordnung „für die Abschlußprüfung“ aufgegeben. Diese Prüfungsordnung muß - so der zweite Satz der Vorschrift - ua. „die Zulassung, die Gliederung der Prüfung,“ ... „und die Wiederholungsprüfung regeln“. Satz 2 regelt also die Einzelheiten dessen, was in der Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung enthalten sein soll. Die Wiederholungsprüfung wird hier genannt und damit wiederum als ein Fall der Abschlußprüfung gesehen. Dabei unterscheidet das Gesetz nicht zwischen erster und zweiter Wiederholungsprüfung. Das Berufsbildungsgesetz meint mit der Abschlußprüfung nicht allein die erstma-



lige Prüfung zum Abschluß der Ausbildung, sondern grenzt so die Abschlußprüfung gegenüber der in § 42 BBiG geregelten Zwischenprüfung ab. Mithin darf § 14 Abs. 3 BBiG so verstanden werden, daß ein Auszubildender, wenn er die Abschlußprüfung (im zweiten Versuch) nicht besteht, die Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung (dem dritten Versuch der Abschlußprüfung) verlangen kann.

Hinsichtlich der Frage, um welche Zeit sich das Berufsausbildungsverhältnis insgesamt höchstens verlängern kann, ergibt sich aus dem Wortlaut kein eindeutiges Ergebnis. Die Vorschrift könnte so aufgefaßt werden, daß sie für jeden - also auch den wiederholten - Fall der Verlängerung auf Wunsch des Auszubildenden ein Jahr als Höchstfrist und damit insgesamt zwei Jahre der Verlängerung vorsieht. Allerdings hätte eine dahingehende Absicht deutlicher dadurch zum Ausdruck gebracht werden können, daß etwa das Wort „jeweils“ eingefügt worden wäre. Umgekehrt hätte auch der Wille, im Fall der zweimaligen Wiederholung der Prüfung insgesamt höchstens eine Frist von einem Jahr als Verlängerung einzuräumen, klarer ausgedrückt werden können. Es hätte der Begriff „insgesamt“ hinzugesetzt werden oder etwa der letzte Halbsatz als eigener Satz formuliert werden können.

bb) Die Systematik und der Gesetzeszweck sprechen für eine weitere Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses nach nicht bestandener Wiederholungsprüfung mit einer Begrenzung der Verlängerung auf insgesamt höchstens ein Jahr.

Hierfür spricht zunächst die Regelung in § 34 BBiG, die die zweimalige Wiederholung der Abschlußprüfung vorsieht. Diese Vorschrift findet sich zwar im dritten Teil des Gesetzes - Ordnung der Berufsausbildung - und dort im vierten Abschnitt mit der Überschrift „Prüfungswesen“. Sie betrifft damit nicht unmittelbar das Verhältnis der Vertragsparteien des Berufsausbildungsverhältnisses. Jedoch ist das Berufsausbildungsverhältnis die für die Ausbildung vorgesehene Grundlage, in ihm wird das praktische Wissen vermittelt und die Möglichkeit gegeben, erlernte Theorie in die Praxis umzusetzen und damit auch besser zu verstehen. Daher ist die Annahme gerechtfertigt, § 14 Abs. 3 BBiG beabsichtige keine Abkopplung der Ausbildung vom Ausbildungsverhältnis.

Des weiteren spricht der Gesetzeszweck für einen Anspruch auf Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses bis zur zweiten Wiederholungsprüfung. Der erkennbare Sinn des § 14 Abs. 3 BBiG geht dahin, dem Auszubildenden die erfolgreiche Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses zu ermöglichen. Der Auszubildende, der die



Prüfung nicht bestanden hat, soll weiter praktisch und theoretisch ausgebildet werden. Außerhalb des Berufsausbildungsverhältnisses ist dies in der Regel nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich (*BAG 30. September 1998 - 5 AZR 58/98 - AP BBiG § 14 Nr. 9 = EzA BBiG § 14 Nr. 9*).

Als weiteres Argument für die Anerkennung der Möglichkeit, die Abschlußprüfung zwei Mal innerhalb des einen Verlängerungsjahres wiederholen zu können, ist der Umstand zu werten, daß entsprechend den Vorgaben der Musterprüfungsordnung in der Regel zwei Prüftermine pro Jahr durchgeführt werden. Im Normalfall besteht also innerhalb eines Jahres ausreichend Zeit, die beiden nach der Prüfungsordnung möglichen Wiederholungen auszuschöpfen.

Die Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses ist dabei auf ein Jahr begrenzt. Zu berücksichtigen ist, daß sich eine lediglich einjährige Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses am besten in den zeitlichen Rahmen einpaßt, den das Gesetz für die Ausbildung vorgibt. § 25 Abs. 2 Ziff. 2 BBiG schreibt für die Regelung in den Ausbildungsordnungen vor, daß die Ausbildungsdauer nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen soll. § 29 Abs. 1 BBiG läßt Rechtsverordnungen zu, die bestimmen, daß der Besuch einer berufsbildenden Schule oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit anzurechnen ist. Hieraus ergibt sich die Möglichkeit zu einer noch kürzeren Ausbildungszeit. Im Hinblick auf diese Regelungen der Ausbildungsdauer erscheint es fernliegend, daß § 14 Abs. 3 BBiG eine nochmalige Verlängerung um insgesamt zwei Jahre und damit gegebenenfalls eine Verdoppelung der Ausbildungszeit ermöglichen wollte.

Schließlich erscheint eine Begrenzung auf insgesamt ein Verlängerungsjahr auch unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks angemessen. Ein alsbaldiger Abschluß des Berufsausbildungsverhältnisses wird gefördert, wenn dem Auszubildenden klar ist, daß mehr als ein Jahr nicht zur Verfügung steht. Darüber hinaus wird den Interessen des Ausbildungsbetriebes Rechnung getragen, nicht übermäßig durch das Versagen des Auszubildenden in der Prüfung belastet zu werden. Die Bestimmung des § 14 Abs. 3 BBiG dient zwar der Verwirklichung der Berufsfreiheit des Auszubildenden (Art. 12 GG). Sie erlaubt es dem Auszubildenden, im Falle des Nichtbestehens der Abschlußprüfung durch einseitige Erklärung sein Berufsausbildungsverhältnis auch gegen den Willen des Ausbildenden zu verlängern. Doch greift sie zugleich in die Berufsfreiheit des Ausbildenden ein. Darüber hinaus wird die Handlungsfreiheit des Ausbildenden nach Art. 2 Abs. 1 GG berührt, denn § 14 Abs. 3 BBiG geht in der Wirkung



sogar über einen Kontrahierungszwang hinaus, indem kraft Gesetzes aufgrund einseitiger Erklärung ohne jede Willenserklärung des Ausbildenden das Vertragsverhältnis verlängert wird. Angesichts des Zwecks des § 14 Abs. 3 BBiG, dem Auszubildenden die erfolgreiche Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses zu ermöglichen (vgl. BAG 30. September 1998 - 5 AZR 58/98 - AP BBiG § 14 Nr. 9) kann diese Regelung als wirksame Beschränkung der Berufsfreiheit und der allgemeinen Handlungsfreiheit des Ausbildenden angesehen werden. Doch bedarf die dem Ausbildenden auferlegte Pflicht einer zeitlichen Begrenzung. Diese findet sich im letzten Satzteil des § 14 Abs. 3 BBiG. Die ursprünglich vereinbarte Ausbildungsdauer darf auch bei Nichtbestehen der Abschlußprüfung um höchstens ein Jahr verlängert werden, dh. das Ausbildungsverhältnis endet kraft Befristung mit Ablauf dieses am Ende der ursprünglichen Vertragslaufzeit beginnenden Jahres, sofern nicht der Auszubildende zuvor die Abschlußprüfung besteht oder zwar nicht besteht aber kein Verlangen stellt oder sie zum dritten Mal nicht besteht und deshalb kein Verlängerungsverlangen mehr stellen kann.

2. Die Beklagte befand sich im Zeitraum August 1995 bis 8. Januar 1996 in Annahmeverzug, §§ 615, 296 BGB. Sie hat mit ihrem Schreiben vom 6. Juli 1995 deutlich gemacht, daß sie nicht gewillt war, den Kläger weiter auszubilden. Sie hat dies auch nicht getan.

Der Kläger muß sich nicht den Wert einer Tätigkeit als Produktionshelfer anrechnen lassen. Die Tätigkeit als Produktionshelfer dürfte sich schon nicht als „anderweitige Verwendung seiner Dienste“ darstellen, weil seine Dienste die eines Auszubildenden und nicht die eines Arbeitnehmers waren. Jedenfalls aber war diese Tätigkeit nicht zumutbar. Dies gilt selbst dann, wenn zugunsten der Beklagten unterstellt wird, sie habe dem Kläger angeboten, ihn für die Berufsschule freizustellen und zu unterstützen. Der Zweck der Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses würde verfehlt, müßte der Auszubildende zum Erhalt seines Vergütungsanspruchs arbeiten, statt sich ausbilden zu lassen.

3. Die Forderung des Klägers ist auch rechtzeitig innerhalb der Ausschußfrist des § 19 Abs. 2 b des Manteltarifvertrages für die Arbeiter, Angestellten und Auszubildenden in der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie Nordrhein-Westfalen vom 29. Februar 1988 geltend gemacht worden.

Der Kläger hat im Juli 1995 zunächst persönlich und sodann durch seine späteren Prozeßbevollmächtigten mit Schreiben vom 17. Juli 1995 den Fortbestand



bzw. die Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht. Darin hat zugleich die Geltendmachung der daraus folgenden Ansprüche aus Annahmeverzug gelegen, für die der MTV keine bestimmte Form verlangt.

Griebeling

Müller-Glöge

Kreft

W. Hinrichs

Glaubitz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)